

TEIL B : TEXT

1.) Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 21a(2) BauNVO) :

Bei der Ermittlung der Geschöß- und Grundflächenzahl der Reihenhäuser sind der Grundstücksfläche Miteigentumsanteile an außerhalb des Grundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen hinzuzurechnen.

2.) Die Geh- und Leitungsrechte auf dem künftig zu bildenden Gemeinschaftseigentum werden geschaffen zu Gunsten der Anlieger, der Gemeinde Barsbüttel und der Versorgungsträger.

ANSONSTEN BLEIBEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES 1.16 UNVERÄNDERT BESTEHEN !

ZEICHENERKLÄRUNG

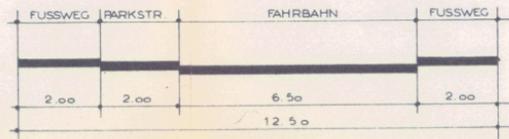
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes 1.16	§ 9(7) BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes 1.16	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNVO
	Allgemeines Wohngebiet	§ 9(1) 1. BBauG
	Reines Wohngebiet	
	Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	
	Grundflächenzahl	
	Geschoßflächenzahl	
	Zeilenbauweise	§ 9(1) 2. BBauG
	Gartenhofhäuser	
	Baugrenze	
	Satteldach	
	Flachdach	
	Walddach	
	Dachneigung	
	Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit Anzahl und begünstigte Bauflächen mit Anzahl	§ 9(1) 4. BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9(1) 10. BBauG
	Verkehrsflächen	§ 9(1) 11. BBauG
	Parkflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Öffentliche Grünflächen (Park)	§ 9(1) 15. BBauG
	Spielplatz	
	Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9(1) 21. BBauG
	Pflanzgebot für Einzelblume	§ 9(1) 25a BBauG
	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (Gründung)	§ 9(5) BBauG
	Grundstückszufahrten	§ 9(1) 4. BBauG
	Erhaltungsgebot für vorhandenen Knick	§ 9(1) 25b BBauG

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Fortfallende Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Grundstückszuschnitte
	Teilgebiet
	Baufläche
	Meßlinien

STRASSENPROFIL M. 1:100

ELLERHOOP



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 + 9
BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses
der Gemeindevertretung vom 31.3.1977

23.3.76
Der katastermäßige Bestand am
sowie die geometrischen Festlegungen der neuen
städttebaulichen Planung werden als richtig
anerkannt

Barsbüttel, den 30.09. 1977

Dienstsigel :



lakin

A. Sillo, Bürgermeister

Bad Oldesloe
Barsbüttel, den 29.9. 1977

Dienstsigel :



lakin

Leiter des Katasteramtes

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem
Text (Teil B) wurde am 06.09.1977 von der 29.9.77
Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Ge-
meindevertretung vom 06.09.1977 gebilligt

Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-
setzung wurde nach § 11 BBauG mit Erlaubnis des Innenmini-
sters vom AZ.:
- mit Auflagen - erteilt

Barsbüttel, den 17.10. 1977

Dienstsigel :



lakin

A. Sillo, Bürgermeister

Barsbüttel, den 1977

Dienstsigel :

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden
Beschluss der Gemeindevertretung vom
erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaubnis
des Innenministers vom AZ :
bestätigt

Die Bebauungsplan-
setzung, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
wird hiermit ausgefertigt

Barsbüttel, den 1977

Dienstsigel :

Barsbüttel, den 17.10. 1977

Dienstsigel :



lakin

A. Sillo, Bürgermeister

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist
am 20.10.1977 mit der bewirkten Bekanntma-
chung der Genehmigung sowie des Ortes und der
Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden
und liegt zusammen mit seiner Begründung auf
Dauer öffentlich aus

Barsbüttel, den 17.10. 1977

Dienstsigel :



lakin

A. Sillo, Bürgermeister

1. vereinf. Änderung

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 1.16/1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET : „ELLERHOOP“

AUFGRUND DES § 11 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCH.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06. Okt. 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 1.16/1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG, GEBIET : „ELLERHOOP“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :